

Verein der Gartenfreunde e.V.
Mannheim - Seckenheim

SATZUNG

Verein der Gartenfreunde e.V.
Mannheim – Seckenheim
Breisacher Straße 50
68239 Mannheim

vom 16. Juli 2022



Naturgemäß gärtnern
Umweltbewusst leben
Naturgemäß gärtnern
Umweltbewusst leben

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Name, Sitz	2
2.	Mitgliedschaft in Dachorganisationen	2
3.	Zweck	2
4.	Gemeinnützigkeit	2
5.	Erwerb der Mitgliedschaft	3
6.	Beendigung der Mitgliedschaft	3
7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
8.	Ehrenmitgliedschaft	4
9.	Organe des Vereins	4
10.	Hauptversammlung	4
11.	Vorstand	5
12.	Erweiterter Vorstand	6
13.	Beisitzer, Fachberater, Gartenwarte	6
14.	Frauengruppe	6
15.	Wahlen und Abstimmungen	7
16.	Protokollführung	7
17.	Beiträge	7
18.	Rechnungswesen	7
19.	Revisoren	8
20.	Auflösung	8
21.	Gartenordnung, Unterpachtvertrag	8
22.	Dachorganisationen	9
23.	Inkrafttreten der Satzung	9

**1.
Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: Verein der Gartenfreunde e.V.
Mannheim – Seckenheim
2. Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter VR 98 eingetragen.

**2.
Mitgliedschaft in Dachorganisationen**

Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde e.V. Mannheim und im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. in Stuttgart.

**3.
Zweck**

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Kleingärtnern, Siedlern und Eigenheimern und bezweckt die Förderung der Naturverbundenheit sowie die körperliche und geistige Entspannung.
2. Dieser Zweck soll verwirklicht werden:
 1. durch Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der Bevölkerung, wobei die Anlagen der Allgemeinheit zugänglich sind.
 2. Durch Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten,
 3. durch Zusammenarbeit mit den Behörden zur Schaffung neuer und Erhaltung bestehender Kleingartenanlagen,
 4. durch Übernahme von Kleingärten in Zwischenpacht und Weitergabe in Unterpacht,
 5. durch Beratung und fachliche Schulung der Mitglieder, damit durch deren Wissensvertiefung eine Steigerung des Nutz- und Schauwertes bewirtschafteter Flächen erzielt wird,
 6. durch Gewährung von Unterstützungen im Rahmen der vom Landesverband in Schadensfällen, Unwetter und Haftpflichtschäden bereitgestellten Mitteln.

**4.
Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, können auf Beschluss des Vorstandes eine angemessene Aufwandspauschale erhalten.

5.

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die einen Garten bewirtschaftet, eine Siedlung oder Eigenheim bewohnt oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung stellt kein Werturteil über den Antragsteller dar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der dem Aufnahmemonat folgt.

6.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung an den Vorstand spätestens am dritten Werktag im August zum 30. November eines jeden Jahres erfolgen.
3. Stirbt das Mitglied so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 1. wenn die fälligen Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden (§ 284 Absatz 2 BGB)
 2. wegen grober Verstöße gegen die Satzung
 3. nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen krimineller Verfehlungen
 4. wegen unberechtigter Entnahme fremden Eigentums in einer Gartenanlage
 5. bei Beleidigung der Vorstandschaft
 6. bei andauernden böswilligen Störungen der Gartennachbarschaft
 7. bei Nichtbefolgen von Vereinsbeschlüssen (der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes).

5. Dem auszuschließenden Mitglied ist von der beabsichtigten Maßnahme per Einschreiben Nachricht zu geben. Es hat das Recht, binnen 14 Tagen Stellung zu nehmen.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

7.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Vereinsamt gewählt werden, wenn die Mitgliedschaft mindestens zwölf Monate ununterbrochen besteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, Unterstützung, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehört. Sie sind ferner berechtigt, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu richten und die bestehenden Hilfseinrichtungen in Anspruch zu nehmen, falls die Voraussetzungen dazu vorliegen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten, die festgesetzten Jahresmitgliedsbeiträge, Umlagen etc. zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

8.

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung des Kleingarten- und Siedlungswesens besonders verdient gemacht haben können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

9.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

10.

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet in den ersten Monaten eines Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

2. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:
 1. die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben
 2. die Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes
 3. die Entlastung des Vorstandes
 4. die Wahl des Vorstandes
 5. die Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag
 6. die Wahl der Revisoren
 7. die Entscheidung über Satzungsänderungen
 8. die Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins
3. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. Anträge, die noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen drei Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über einen solchen Antrag kann jedoch nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn kein Einspruch erhoben wird.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragen.

11. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 20 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die gesamte Geschäftsführung des Vereins
 2. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 3. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 4. die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist
 5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Geschäftsordnung für das Geschäftsjahr.
4. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu bevollmächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen bei Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.

5. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Hauptversammlung bestellt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung den Vorstand ergänzen. Hiervon ausgenommen ist das Amt des Vorsitzenden.
7. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

12.

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, mindestens zwei Beisitzern und der Leiterin der Frauengruppe.
2. Der Vorstand kann jede Angelegenheit, die zu seiner Zuständigkeit gehört, dem erweiterten Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.
3. Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder die Einberufung verlangt.
4. In wichtigen Fällen, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, kann der erweiterte Vorstand entscheiden, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Hiervon ausgenommen bleibt die Bestellung des Vorsitzenden bei dessen vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt (vgl. Ziffer 11.6).

13.

Beisitzer, Fachberater, Gartenwarte

Beisitzer, Fachberater und Gartenwarte werden vom Vorstand bestellt. Sie erledigen ihre Aufgaben nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und im Einvernehmen mit dem Vorstand.

14.

Frauengruppe

1. Die innerhalb des Vereins zu gründende Frauengruppe soll allen Frauen, die bereit sind, sich im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben für die Wahrung fraulicher Belange und die Interessen der Familie einzusetzen, die aktive Mitarbeit ermöglichen.
2. Die Leiterin der Frauengruppe wird von der Gruppe gewählt. Sie ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
3. Ehefrauen von Mitgliedern, die nicht selbst Mitglied sind, können in jedes Amt des Vereins gewählt werden, wenn sie der Frauengruppe mindestens zwölf Monate ununterbrochen angehören. In diesem Falle erklären sie mit der Annahme der Wahl ihren Beitritt als Mitglied.
4. Ihren Mitgliedsbeitrag erbringen sie durch ihre Mitarbeit.

15.

Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
2. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
4. Bei Abstimmungen jeglicher Art bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
6. Geheime Wahlen bedürfen einem Mehrheitsbeschluss der Mitglieder.

16.

Protokollführung

1. Über jede Hauptversammlung und sämtliche Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Frauengruppe ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Abstimmungsergebnisse sind in das Protokoll aufzunehmen.

17.

Beiträge

1. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages und evtl. außerordentliche Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Aufnahme- und Verwaltungsgebühren, Wassergelder, Umlagen, Abgeltungen für Gemeinschaftsarbeit etc. werden vom Vorstand festgelegt.
3. Verbindlichkeiten sind je zur Hälfte am 1. April und 1. September eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug wird ein Zuschlag von 10 % erhoben.

18.

Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Voranschlages die zur ordnungsgemäßen Erledigung der Vereinsaufgaben erforderlichen Aufwendungen zu machen.
3. Mitgliedern, denen satzungsgemäß oder im Einzelfall Auslagen entstehen, sind diese auf Antrag zu erstatten.

4. Der Kassier ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss in einem Vermögensbericht und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.
5. Der Kassier kann verlangen, dass für eine Auszahlung Kassenanweisung durch den Vorstand erteilt wird, wenn nicht ein Vorstandsbeschluss darüber vorliegt.

19.

Revisoren

1. Die von der Hauptversammlung bestellten Revisoren haben mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung die Kasse und alle Buchungsunterlagen zu prüfen. Sie sind berechtigt, Einsicht in alle Akten, Protokolle und sonstige Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu verlangen soweit ihnen dies erforderlich erscheint.
2. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und jeder Hauptversammlung über ihre Tätigkeit und die Prüfungsergebnisse zu berichten.
3. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

20.

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung sind von der Hauptversammlung zwei Liquidatoren mit gemeinschaftlicher Vertretungsbefugnis zu bestellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kleingarten- und Siedlungswesens zu verwenden hat.
4. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens sind vor dem Vollzug dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

21.

Gartenordnung, Unterpachtvertrag

Als Ergänzung zu dieser Satzung haben die Gartenordnung und der Unterpachtvertrag Gültigkeit. Sie sind jedoch kein Bestandteil der Satzung.

22.

Dachorganisationen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zweck und Aufgaben des Vereins oder seine Zuständigkeit zu einem übergeordneten Verband betreffen, sind dem Bezirksverband und dem Landesverband vorzulegen.

23.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 16. Juli 2022 beschlossen. Sie tritt gemäß § 71 BGB mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.